

## **Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung Geesthacht e. V.**

### **§1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen Wirtschaftliche Vereinigung Geesthacht e.V. genannt WVG. Sie hat ihren Sitz in Geesthacht. Die WVG wurde am 26.11.1956 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck der WVG**

1. Sie bezweckt die Förderung von Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Dienstleistern und der freien Berufe, der Verkehrs- und sonstigen Unternehmen in Geesthacht und Umgebung.
2. Die WVG macht sich zur Aufgabe, die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu fördern. Sie unterstützt und berät ihre Mitglieder in deren allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Belangen, auch gegenüber Behörden und öffentlichen Körperschaften.
3. Zur Förderung der Ziele der WVG kann sie die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben oder mit ähnlichen Vereinigungen zusammenarbeiten.
4. Die WVG verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen oder parteipolitischen Zwecke.

### **§3 Die Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das in Geesthacht und Umgebung ansässig ist und einen Betrieb gemäß §2 Satz 1 unterhält.
  - b) Vereine und Gemeinnützige Einrichtungen können Mitglied ohne Beitrag und ohne Stimmrecht werden.
  - c) Ordentliche Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können als Bürgerliche Mitglieder ohne Beitrag und ohne Stimmrecht Vereinsmitglied werden.
  - d) Der Erwerb jeder Mitgliedschaft und der Fortbestand der Mitgliedschaft als Bürgerliches Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Ehrenmitgliedschaft
  - a) Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die WVG verdient gemacht haben.
  - b) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
  - c) Ehrenmitglieder sind für ihre Person beitragsfrei und ohne Stimmrecht.
3. Ende der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende.
  - b) Infolge Betriebsauflösung, Filialschließung, Konkursöffnung oder Ableben mit dem Eintritt dieses Ereignisses.
  - c) Ein Mitglied kann unter Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied trotz Abmahnung seinen Pflichten gegenüber der WVG nicht nachkommt, insbesondere fällige Beiträge oder Umlagen nicht bezahlt, oder den Interessen der WVG zuwider handelt. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen eine Berufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige Mitgliedsbeiträge oder Umlagen bleiben jedoch fällig.
  - d) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

### **§4 Beiträge**

Die Beiträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung zu erheben. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung ihrer Beiträge und etwaigen Umlagen verpflichtet.

### **§5 Organe**

Die Organe der WVG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§6 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für jeweils 2 Jahre, versetzter Zyklus.
  - c) die Entgegennahme des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und etwaiger Umlagen
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) Änderung der Satzung
  - g) die Berufung einer Stimmenauszählkommission bei Vorstandswahlen
  - h) den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) die Verwendung des Vermögens der WVG
  - j) die Auflösung der WVG
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, wobei eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten ist. Anträge zur Versammlung sind in Schriftform, eine Woche vor dem Termin einzureichen.  
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter bestimmen.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wenn mindestens 10 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, ist dem Folge zu leisten. Jedes Mitglied kann sich durch einen Angehörigen seines Betriebes vertreten lassen.(vorher: unter §3/1)  
Das Stimmrecht entfällt, wenn ein Mitglied bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung mit dem laufenden Beitrag im Rückstand ist. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, oder
2. wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen.

### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt.  
In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss es auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Periode nachgewählt werden.
3. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die WVG wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse/Fachbeiräte einsetzen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Arbeitskreise bilden und an diesen Spitze zur Leitung des Arbeitskreises einen Sprecher benennen, der Mitglied des Vereines sein muss. Der Arbeitskreissprecher kann weitere Mitglieder in den Arbeitskreis berufen, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereines sein müssen. Auf gesonderte Anforderung hat der Arbeitskreissprecher dem Vorstand über die laufenden Aktivitäten zu berichten, mindestens einmal im Jahr. Gleichzeitig erstattet der Arbeitskreissprecher im Rahmen der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht seines Arbeitskreises.  
Sind weder der Arbeitskreissprecher noch die anderen Mitglieder des Arbeitskreises Mitglieder des Vorstandes, sind sie zu dessen Vertretung nicht ermächtigt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen gegen Vorlage jeweils gesonderter Einzelnachweise.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Zur Vermeidung eines zusätzlich administrativen Aufwands und in sinngemäßer Anwendung der Regelung im § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG) sollen zur Abgeltung der entsprechenden Aufwendungen jedem Vorstandsmitglied € 500,00 jährlich zustehen. Sollte ein Vereinsmitglied nicht für das gesamte Jahr berufen sein, wird der Betrag lediglich zeitanteilig gewährt, wobei nur volle Monate in die Berechnung einzubeziehen sind. Zuviel gezahlte Beiträge sind dem Verein innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

### **§9 Wahlordnung**

1. Es wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung oder vom Versammlungsleiter eine Stimmenausschusskommission vorgeschlagen, diese kontrolliert die Wahlberechtigung und zählt bei den Wahlgängen die Stimmen aus.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag gezahlt haben mit einer Stimme je Mitgliedsfirma.
3. Tritt der Vorstand komplett zurück, so leitet der Ehrenvorsitzende, der Versammlungsleiter oder eine vom Vorstand benannte Person die Wahl. Der Vorstand wird dann anteilig zum Wahlrhythmus gewählt.

### **§10 Auflösung**

1. Die Auflösung der WVG kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen beschlossen werden. Ist die erforderliche Beteiligung nicht vorhanden, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösungsbeschluss hat die Versammlung gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens der WVG zu bestimmen. Wird keine Bestimmung getroffen, so sollte das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Sitz der WVG. Die Satzung wurde am 26.04.2018 in der Mitgliederversammlung neu gefasst.